Wie finde ich einen Psychotherapieplatz?

Ein praktischer Wegweiser für Ihre Suche in Deutschland. Die Hinweise zum Terminservice und zur Kostenübernahme richten sich überwiegend an gesetzlich Versicherte.

Ihr erster Kontakt: Terminservicestelle

116 117

Kostenfrei, ohne Vorwahl, rund um die Uhr. Fragen Sie nach einem Termin für eine **psychotherapeutische Sprechstunde**. [1]

116117.de/psychotherapie

1. Mit einer psychotherapeutischen Sprechstunde beginnen

Sie können einen Termin direkt bei einer Praxis oder über die 116 117 vereinbaren. Für diese erste Abklärung brauchen Sie **keine Überweisung und keinen Vermittlungscode**. Gemeinsam wird besprochen, welche Hilfe für Sie passend ist. Ein Sprechstundentermin ist noch keine Zusage für eine anschließende Therapie. [1]

2. Verzeichnisse für die Praxissuche nutzen

Bundesweite Psychotherapeutensuche der 116117 [2]
Praxen nach Ort und weiteren Suchkriterien finden.

psychotherapiesuche.116117.de

Bundespsychotherapeutenkammer: Suche nach Bundesland [3]
Links zu den Suchverzeichnissen der Landespsychotherapeutenkammern.

bptk.de/patient-innen → „Sie suchen einen Psychotherapeuten?“

Zusätzlich für Nordrhein-Westfalen: PTK NRW [4]
Suche unter anderem nach Region, Verfahren und Zulassung.

ptk-nrw.de/patientenschaft/psychotherapeutensuche

Auf die Kostenübernahme achten: Kammerverzeichnisse führen auch Privatpraxen. Fragen Sie bei gesetzlicher Versicherung ausdrücklich nach einer Kassenzulassung. Ein Eintrag im Verzeichnis sagt noch nichts über freie Plätze aus.

Quellen und weiterführende Informationen (geprüft am 08.10.2026):

[1] 116117: Psychotherapie und Terminvermittlung
[2] 116117: Arzt- und Psychotherapeutensuche
[3] BPtK: Patientinnen und Patienten / Psychotherapeutensuche
[4] PTK NRW: Psychotherapeutensuche

Die Suche breiter aufstellen

Nutzen Sie mehrere Wege parallel und halten Sie Ihre Suchschritte schriftlich fest.

3. Viele Praxen anfragen und mehrere Wartelisten nutzen

• **Parallel suchen:** Kontaktieren Sie viele geeignete Praxen. Lassen Sie sich auf möglichst vielen Wartelisten eintragen, soweit diese angeboten werden.

• **Telefonzeiten nutzen:** Rufen Sie zu den angegebenen Telefonzeiten an. Fragen Sie, ob und wann Sie sich erneut melden sollen.

• **Spielraum nutzen:** Wenn möglich: Suchradius erweitern, flexible Terminzeiten nennen und nach kurzfristig frei werdenden Terminen fragen.

• **Den Therapiebeginn klären:** Fragen Sie nach freien Behandlungsplätzen und Wartezeiten, nicht nur nach einem Erstgespräch.

4. Den Dringlichkeitscode gezielt nutzen

Nach der Sprechstunde erhalten Sie das Formular **PTV 11** mit Ergebnis und Empfehlungen. Bei dringender Weiterbehandlung kann die Praxis einen **Vermittlungscode** ausstellen, häufig „Dringlichkeitscode“ genannt. [1, 2]

Empfehlung auf dem PTV 11	Wofür die 116 117 vermitteln kann
Psychotherapeutische Akutbehandlung	Termin für eine kurzfristige Akutbehandlung mit entsprechendem Vermittlungscode.
Ambulante Psychotherapie; Weitervermittlung „zeitnah erforderlich“	Probatorische Sitzung(en) zum weiteren Kennenlernen und zur Vorbereitung einer anschließenden Psychotherapie.

Der Code ist ein sinnvoller Vermittlungsweg.

Er schafft keine zusätzlichen Behandlungskapazitäten und garantiert keinen sofortigen Platz in Ihrer Wunschpraxis. Klären Sie beim vermittelten Termin die weitere Behandlung. Suchen Sie parallel weiter. [2, 3]

5. Weitere Angebote ansprechen

Fragen Sie nach **Gruppentherapie** oder Behandlungen in Ausbildungs- und Hochschulambulanzen. Klären Sie die Kostenübernahme. Während der Suche können Hausarztpraxis, psychosoziale Beratung und Selbsthilfegruppen unterstützen. [2, 3]

Bundesweite Suche: DAJEB-Beratungsführer · NAKOS-Selbsthilfesuche

Fachliche Quellen:

[1] KBV: Terminvermittlung und PTV 11
[2] 116117: Psychotherapie
[3] PTK NRW: Wege zur Psychotherapie

Wenn kein passender Platz rechtzeitig verfügbar ist

Das Kostenerstattungsverfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Behandlung in einer psychotherapeutischen Privatpraxis ermöglichen.

Was bedeutet Kostenerstattung?

Kann die gesetzliche Krankenkasse eine notwendige, unaufschiebbare Psychotherapie nicht rechtzeitig bereitstellen, kann eine Behandlung in einer Privatpraxis nach **§ 13 Absatz 3 SGB V** erstattet werden. Die Voraussetzungen werden im Einzelfall geprüft; lange Wartezeiten führen nicht automatisch zu einer Bewilligung. [1, 3]

So bereiten Sie den Antrag vor

1. Die Suche dokumentieren. Halten Sie Anfragen bei Kassenpraxen, Absagen und Wartezeiten fest. Dokumentieren Sie auch Vermittlungsversuche der 116 117 und der Krankenkasse. [2]

2. Die Krankenkasse einbeziehen. Bitten Sie um einen zeitnahen Behandlungsplatz und fragen Sie nach den Unterlagen für eine Kostenerstattung. [2]

3. Eine geeignete Privatpraxis finden. Fragen Sie nach Approbation, Behandlung in einem anerkannten Richtlinienverfahren, Erfahrung mit Kostenerstattung und einem zeitnahen Beginn. Die Praxis kann beim Antrag unterstützen. [1, 3]

4. Vor Beginn schriftlich beantragen. Üblicherweise gehören Suchprotokoll, Behandlungsempfehlung bzw. PTV 11 und Angaben der Privatpraxis dazu. Weitere erforderliche Nachweise mit der Kasse klären. [2, 3]

5. Die Kosten schriftlich klären. Lassen Sie Leistungen, Sitzungszahl und Erstattungsbetrag bestätigen. Klären Sie mögliche Eigenanteile. [2]

> **Vor einer Privatbehandlung die Entscheidung abwarten.**
>
> Beginnen Sie nicht in der Annahme, dass die Krankenkasse später automatisch alles bezahlt. Ohne schriftliche Kostenübernahme besteht das Risiko, die Rechnungen selbst tragen zu müssen. [2]

Bei einer Ablehnung: Bitten Sie um einen schriftlichen Bescheid. Ein Widerspruch ist möglich; beachten Sie die darin genannte Frist und holen Sie sich bei Bedarf Unterstützung. [2]

Für privat Versicherte und Beihilfeberechtigte: Die Kostenübernahme hängt vom Vertrag bzw. den Beihilfevorgaben ab. Klären Sie die Bedingungen vor Behandlungsbeginn mit der zuständigen Stelle. [1]

Quellen und weiterführende Informationen (geprüft am 08.10.2026):

[1] PTK NRW: Wege zur Psychotherapie / Kostenübernahme
[2] DPtV: Patienteninformation zur Kostenerstattung
[3] PTK NRW: Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V